



ITALIENISCHE BOTSCHAFT
Abteilung Migration und Soziale Angelegenheiten
Berlin

Berlin, 08. Oktober 2013

EINSCHREIBUNG VON IM AUSLAND ANSÄSSIGEN STUDIERENDEN AN ITALIENISCHEN UNIVERSITÄTEN VERMÖGENSBESCHEINIGUNG UND GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Als **Vermögensnachweis ausländischer Studierender für die Zwecke des ISEE¹** ist gemäß Artikel 42 Präsidialdekret Nr. 334 von 2004 die Einkommens- und Vermögenslage der ausländischen Studierenden² **durch entsprechende, von den zuständigen Behörden des Landes ausgestellte Unterlagen zu bescheinigen, in dem die Einkünfte erzielt wurden.**

Diese Unterlagen sind dann für die Zwecke der ISEE-Bescheinigung mit einer beeidigten Übersetzung ins Italienische und einer Beglaubigung durch die örtlich zuständigen diplomatischen Vertretungen Italiens von den Studierenden selbst in Italien einzureichen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass für Studierende aus EU-Mitgliedstaaten aufgrund ihrer rechtlichen Gleichstellung mit italienischen Studierenden die gleichen Rechtsvorschriften gelten, die für italienische Studierende Anwendung finden.

¹ A.d.Ü: ISEE – Indikator der Einkommens- und Vermögenslage; Grundlage für die Festlegung der einkommensabhängigen Höhe der Studiengebühren

² A.d.Ü.: bzw. ihrer Unterhaltspflichtigen